

4.5 Weiler

I. Richtungsweisende Festlegung

4.5 Die ländlichen, ganzjährig bewohnten Weiler werden erhalten und sinnvoll weiterentwickelt. Dabei wird auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft geachtet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri weist Kulturlandschaften auf, die durch die traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen der Streubauweise geprägt sind. Für die Erhaltung dieser ländlichen Strukturen kommt den Weilern mit ihren Stützpunktfunktionen eine wichtige Bedeutung zu. Das Raumplanungsrecht¹³ ermöglicht die Ausscheidung von Weilerzonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, wenn diese im kantonalen Richtplan festgesetzt sind. In einer Weilerzone geht es um die sinnvolle Weiternutzung bestehender Bauten und Anlagen, welche die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. Damit wird sichergestellt, dass der Weiler erhalten bleibt. So kann in Weilerzonen z.B. ein ehemaliges Ökonomiegebäude für Wohn- oder Gewerbezwecke umgenutzt und als zonenkonforme Nutzung zugelassen werden, wenn dies der Erhaltung des Weilers dient.

Verschiedene Gemeinden im Kanton Uri weisen in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen aus. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Weilerzonen in vielen Fällen nicht den bundesrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Betroffen sind:

- Unzulässige Kleinbauzonen («Inselbauzonen») im Umfeld von Bauten, welche als standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden konnten (gemäss Artikel 24 RPG).
- Bauten, welche heute als bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen (gemäss Artikel 24c RPG) ohnehin eine erweiterte Bestandesgarantie geniessen.
- Bauten, welche ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt sind und deshalb in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind.

¹³Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Abstimmungsbedarf und Ziele

Eine massvolle Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz von Weilern für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wird zur Stärkung der Existenzsicherung, zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Stützpunktfunktionen in dezentralen Gebieten zugelassen.

Die Bestimmungen für die Weilerzonen in den kommunalen Bauordnungen sind auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft auszurichten.

Lösungsansätze

- Die Kriterien für die Festlegung von Weilern ergeben sich aus dem Bundesrecht. Mit der Festsetzung der Weiler im Richtplan schafft der Kanton die planungsrechtliche Grundlage für die Ausscheidung von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung.
- Ein Weiler wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende, traditionelle Bau-
gruppe mit einem Gebäudeabstand von maximal 20 - 30 Metern
 - mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude
 - klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung
 - ausreichende Erschliessung bereits vorhanden
 - gewisse Stützpunktfunktion für die umliegende Kulturlandschaft
- Die Gemeinden können für im Richtplan bezeichnete Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Artikel 18 RPG bzw. Artikel 33 RPV¹⁴ ausscheiden.

¹⁴Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

III. Abstimmungsanweisungen

4.5-1 Bezeichnung der Weiler

Folgende Weiler werden in den Richtplan aufgenommen und in der Richtplankarte bezeichnet:

<i>Gemeinde</i>	<i>Lokalbezeichnung</i>
Silenen	Chappelhofstatt
Silenen	Frutt
Silenen	Golzern – Hüseren
Silenen	Golzern – Seewen
Wassen	Meiental – Husen
Wassen	Meiental – Meiendörfli
Wassen	Meiental – Bei der Kapelle
Wassen	Meiental – Furlauboden
Wassen	Meiental – Färnigen
Göschenen	Abfrutt

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Dupalan 2011
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

4.5-2 Umsetzung der Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinden können für die im Richtplan bezeichneten Weiler im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Weilerzonen ausscheiden, um diese zu erhalten. Die Weilerzone ist in ihrer Ausdehnung auf das bereits überbaute Gebiet zu beschränken. Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

Die zugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in die Landschaft ausgerichtet. Falls zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung zusätzlich eine massvolle Entwicklung erforderlich ist, können weitere Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen dem Zonenzweck entsprechen (An-, Um-, Ersatzbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung). Voraussetzung ist, dass die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung, insbesondere Zufahrt, Strom, Wasser, Abwasser ausreichend ist. Zusätzliche Neubauten sind nicht möglich.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 31 PBG
- Art. 18 RPG
- Art. 33 RPV
- 4.1-3 Bauzonenkapazitäten und -dimensionierung

